



Länderspezifische Nebenbestimmungen des Landes Hessen zur Genehmigung für geographische UAS-Gebiete nach Artikel 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 i. V. m. § 21h Luftverkehrsordnung (LuftVO) zum Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugsystemen

Zu beachten bei Beantragung der Allgemeinerlaubnis für geografische UAS-Gebiete für Betreiber:innen unbemannter Luftfahrzeugsysteme (UAS) mit A2 kompetenten Fernpilot:innen

1. Der horizontale seitliche Mindestabstand zu unbeteiligten Wasserfahrzeugen gemäß der Bestimmung in Abschnitt I Ziffer 7 beträgt 25 m.
2. Werden zum Starten oder Landen öffentliche Flächen genutzt, muss der Betrieb mit dem zuständigen Ordnungsamt oder der zuständigen Stelle für die Grünanlagen abgestimmt werden. Das Ordnungsamt oder die Polizei kann den Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems untersagen oder einstellen lassen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.